



Vorsorge durch

... Vollmacht

... Betreuungsverfügung

... Patientenverfügung

Bürgerforum Altenpflege am 07.07.2026

Betreuungsstelle, Sozialreferat, Landeshauptstadt München – Referent: Marc Antor



1. Allgemeines

2. Vorsorgevollmacht

3. Betreuungsverfügung

4. Patientenverfügung



1. Warum ist Vorsorge wichtig?

- Jeder von uns kann in die Situation kommen, dass er medizinisch oder rechtsgeschäftlich vertreten werden muss.
- Bei Volljährigen besteht grundsätzlich keine Vertretung durch Angehörige, Ehegatten oder Lebenspartner; *Ausnahme: Ehegattennotvertretungsrecht*
- Vorsorgedokumente helfen uns dabei, unsere Wünsche für den Fall, dass wir nicht mehr selbstentscheiden können, festzulegen und dadurch unsere Selbstbestimmung zu wahren.
- Vorsorge kann ein gerichtliches Betreuungsverfahren entbehrlich machen.
- Wenn wir keine Vorsorge getroffen haben, entscheiden möglicherweise Personen für uns, die wir uns selbst nicht ausgesucht hätten.



2. Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist ein rechtliches Dokument, in dem wir eine Vertrauensperson – zum Beispiel einen Familienangehörigen oder Personen aus dem sehr engen Freundeskreis – bevollmächtigen, in unserem Namen Entscheidungen zu treffen, wenn wir das nicht mehr selbst können. Die Vollmacht kann sowohl finanzielle Angelegenheiten als auch gesundheitliche Entscheidungen umfassen und dient dem Bevollmächtigten als Nachweis, dass er für uns handeln darf. Sie ist das wichtigste Vorsorgedokument.

Die eigenen Wünsche und Anweisungen zur Ausübung der Vollmacht an den Bevollmächtigten (Innenverhältnis) sollten vorher besprochen und in einem weiteren Schriftstück festgehalten werden.



2.1 Grundlegendes zur Vollmacht

- Eine Vollmacht zu erteilen ist nur sinnvoll, wenn eine geeignete und zur Übernahme der Vorsorgevollmacht bereite Vertrauensperson bereits vorhanden ist. Wenn keine Vertrauensperson vorhanden ist, können Betreuungsverfügung und Patientenverfügung die richtigen Vorsorgedokumente sein.
- Vollmachtgeber*innen und Bevollmächtigte müssen bei Vollmachterteilung beide volljährig und geschäftsfähig sein.
- Die Vollmacht wird unmittelbar mit der Unterzeichnung wirksam und muss vom Bevollmächtigten bei allen Handlungen stets im Original vorgelegt werden.
- Ein Widerruf ist jederzeit möglich (Original vernichten!).



2.2 Grenzen der Vollmacht

- Keine Vertretung bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften (z.B. Eheschließung oder Testament)
- Ausdrückliche Nennung der Aufgaben in der Vollmacht und Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist erforderlich bei Einwilligung oder Ablehnung von gefährlichen Heilbehandlungen sowie bei geschlossenen Unterbringungen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen.
- Eine öffentlich beglaubigte oder notariell beurkundete Vollmacht wird nur benötigt für Grundbucheintragungen und die Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen (z.B. Antrag Personalausweis oder Erbschaftsausschlagung).



2.3 Empfehlungen

- Vollmacht rechtzeitig erteilen.
- Formularsatz der Münchener Betreuungsstelle verwenden.
- Eventuell zusätzliche, gesonderte Bankvollmacht erteilen.
- Original bei sich behalten und Bevollmächtigten über Aufbewahrungsort informieren.
- Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
- Ausgefüllte Notfallkarte im Geldbeutel bei sich tragen.



3. Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung stellt ein schriftliches Vorsorgedokument dar, in dem eine Person ihre Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich der zukünftigen rechtlichen Betreuung festhält. Sie dient dazu, im Falle einer späteren Entscheidungsunfähigkeit die gewünschten Betreuungsmaßnahmen und die bevorzugte Betreuungsperson zu bestimmen.

Durch die Erstellung einer solchen Verfügung wird sichergestellt, dass die betroffene Person ihre persönlichen Präferenzen hinsichtlich der Betreuung berücksichtigt sieht und die Betreuungsperson entsprechend ihren Wünschen handeln kann.



3.1 Wirkungen der Betreuungsverfügung

- Die Betreuungsverfügung eignet sich auch für Personen die keine Vertrauensperson haben, die sie bevollmächtigen können, da auch Betreuungsvereine als zukünftige Betreuer benannt werden können. Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Personen auf keinen Fall als Betreuer bestellt werden sollen.
- Die Betreuungsverfügung wird erst in einem anhängigen Betreuungsverfahren vom Amtsgericht angewandt.
- Die benannte Person oder der Betreuungsverein wird bei entsprechender Eignung und Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung durch das Gericht als rechtlicher Betreuer bestellt.
- Die Betreuungsperson ist an die geäußerten Wünsche gebunden, soweit diese das Vermögen oder die Gesundheit der betreuten Person nicht gefährden. Sie wird durch das Betreuungsgericht überwacht.



3.2 Empfehlungen

- Es ist keine Geschäfts- oder Einwilligungsfähigkeit erforderlich.
- Vorher unbedingt die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung abklären sowie die konkreten Handlungsvorstellungen absprechen und festhalten.
- Betreuungsverfügung schriftlich abfassen und mit Datum versehen.
- Die Beglaubigung bei der Betreuungsstelle oder einem Notar ist möglich, aber nicht notwendig.
- Die Betreuungsverfügung sollte im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden.
- Ausgefüllte Notfallkarte im Geldbeutel bei sich tragen.



4. Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung bestimmen wir vorab, welche medizinischen Maßnahmen wir in konkreten Situationen wünschen oder ablehnen, falls wir später selbst keine Entscheidung mehr darüber treffen können. Sie hilft Ärzten, Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuern in unserem Sinne zu handeln, wenn wir zum Beispiel durch Krankheit oder Unfall nicht mehr ansprechbar sind. In den meisten Fällen ist trotz des Vorliegens der Patientenverfügung eine Vertretung durch Bevollmächtigte oder Betreuer erforderlich.

4.1 Voraussetzungen für die Wirksamkeit

- Die Patientenverfügung eignet sich auch für Personen, die keine Vertrauensperson haben, da die Behandlungswünsche allgemein und für alle Beteiligten verbindlich festgelegt werden.
- Volljährigkeit und Einwilligungsfähigkeit, aber keine Geschäftsfähigkeit erforderlich. (Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann (BGH NJW 1972, 335).
- Vorherige schriftliche Festlegung mit Datumsangabe. Widerruf jederzeit möglich.

4.2 Wirkungen einer Patientenverfügung

- Patientenverfügung macht den vorab schriftlich niedergelegten Patientenwillen in der konkreten Behandlungssituation bei fehlender späterer Einwilligungsfähigkeit verbindlich, wenn diese so eindeutig ist, dass kein Auslegungsbedarf besteht.
- Bei Unklarheiten müssen Betreuer oder Bevollmächtigte prüfen, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und setzen den Patientenwillen entsprechend durch.
- Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens zwischen Arzt und Bevollmächtigtem oder Betreuer nach Prüfung der anwendbaren ärztlich indizierten Maßnahme, wenn kein erklärter Wille feststellbar ist



4.3 Empfehlungen

- Beratung und Mitwirkung durch den **Hausarzt** oder den Arzt ihres Vertrauens.
- Keine Beschränkung auf die beschriebenen vier Grundsituationen in den Vordrucken; unbedingt persönliche Ergänzungen zur Lebenseinstellung und Krankheitsgeschichte vornehmen und ausformulieren.
- Meist wird zusätzlich ein Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) benötigt. Die Patientenverfügung sollte daher mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht verbunden werden.
- Regelmäßige Prüfung und Bestätigung des niedergelegten Willens.
- Eintragung der Patientenverfügung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Ausgefüllte Notfallkarte im Geldbeutel bei sich tragen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr
Interesse!